

Juni 2016

VORSORGE-INFO Nr. 30

Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Am 10. Juni 2016 hat der Bundesrat im Rahmen der Änderungen der BVV2 die Gesetzesrevision und die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Am 19. Juni 2015 hatte das Parlament die Revision des ZGB und weiterer fünf Gesetze¹ zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung verabschiedet. Die Referendumsfrist war am 8. Oktober 2015 ungenutzt abgelaufen.

Teilung der Vorsorgeansprüche von Rentenbezüglern

Bekanntlich wurde am seit dem 1. Januar 2000 geltenden Scheidungsrecht bemängelt, dass es zwar eine Regelung der Teilung der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung enthält, es aber mit der Bezugsgrösse „Austrittsleistung“ keinen Vorsorgeausgleich nach Eintreten eines Vorsorgefalles (Alter, Invalidität) zulässt. Mangels gesetzlicher Grundlage, laufende Rentenansprüche der zweiten Säule auf die geschiedenen Ehegatten aufzuteilen, werden solche bis dato im Rahmen der Festlegung der nahehelichen Unterhaltsverpflichtungen bzw. –ansprüche berücksichtigt. Da die Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten mit dessen Tod enden, kann die finanzielle Situation des überlebenden geschiedenen Ehegatten prekär werden.

Gemäss Bundesrat² ist gegenwärtig mit jährlich gut 1000 Scheidungen zu rechnen, bei denen mindestens einer der Ehegatten zum Scheidungszeitpunkt bereits eine Altersrente der beruflichen Vorsorge bezieht. Die Anzahl dieser Fälle nimmt tendenziell zu. In der gleichen Grössenordnung ist mit Scheidungen zu rechnen, bei denen mindestens ein Ehegatte eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge bezieht.

Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen kommen zum Grundsatz der Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung die Grundsätze

- der Teilung der während der Ehe erworbenen fiktiven Austrittsleistung³ von **Invalidenrentnern vor dem reglementarischen Rentenalter** und
- der Teilung der laufenden Rente von **Altersrentnern und Invalidenrentnern nach dem reglementarischen Rentenalter**

hinzu.

Die Berechnung der fiktiven Austrittsleistung von Invalidenrentnern stellt versicherungstechnisch kein Problem dar. Anders verhält es sich bei der Teilung einer laufenden Rente

¹ Obligationenrecht (OR), Zivilprozessordnung (ZPO), Internationales Privatrecht (IPRG), Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Freizügigkeitsgesetz (FZG)

² Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung) vom 29. Mai 2013

³ reglementarische Austrittsleistung, wenn der Invalidenrentner erwerbsfähig würde

nach dem reglementarischen Rentenalter. Das Gesetz sieht eine klar definierte Aufgabenteilung vor:

- a. Das Gericht entscheidet nach Ermessen über die Teilung der Rente. Es beachtet dabei insbesondere die Dauer der Ehe und die Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten.
- b. Die Vorsorgeeinrichtung berechnet nach einer in der Verordnung vorgegebenen versicherungstechnischen Formel die Höhe der Geschiedenenrente.

a. Teilung der Rente durch das Gericht

Für die Bestimmung der Teilung der Rente durch das Gericht enthält die Botschaft einen möglichen Ansatz. Danach wird unterschieden zwischen den Ehejahren vor der Pensionierung und den Ehejahren nach der Pensionierung.

Für die Ehejahre vor der Pensionierung hat das BSV eine Tabelle erarbeitet, die aufgrund des Alters bei Heirat und dem Pensionierungsalter den Anteil der zu teilenden Rente bestimmt.

Schätzung des ehelichen Teils einer Altersrente, in Prozent													
Heirat	Alter bei Rentenbeginn												
	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
≤ 25	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%
26	98.1%	98.2%	98.3%	98.4%	98.4%	98.5%	98.5%	98.6%	98.6%	98.7%	98.7%	98.8%	98.8%
27	96.3%	96.4%	96.6%	96.7%	96.9%	97.0%	97.1%	97.2%	97.3%	97.4%	97.5%	97.6%	97.6%
28	94.4%	94.6%	94.9%	95.1%	95.3%	95.5%	95.6%	95.8%	95.9%	96.1%	96.2%	96.3%	96.4%
29	92.5%	92.9%	93.2%	93.5%	93.7%	94.0%	94.2%	94.4%	94.6%	94.8%	94.9%	95.1%	95.3%
30	90.6%	91.1%	91.5%	91.8%	92.2%	92.5%	92.7%	93.0%	93.2%	93.5%	93.7%	93.9%	94.1%
31	88.8%	89.3%	89.8%	90.2%	90.6%	90.9%	91.3%	91.6%	91.9%	92.2%	92.4%	92.7%	92.9%
32	86.9%	87.5%	88.0%	88.6%	89.0%	89.4%	89.8%	90.2%	90.5%	90.9%	91.2%	91.4%	91.7%
33	85.0%	85.7%	86.3%	86.9%	87.4%	87.9%	88.4%	88.8%	89.2%	89.6%	89.9%	90.2%	90.5%
34	83.2%	83.9%	84.6%	85.3%	85.9%	86.4%	86.9%	87.4%	87.8%	88.2%	88.6%	89.0%	89.3%
35	81.3%	82.1%	82.9%	83.6%	84.3%	84.9%	85.5%	86.0%	86.5%	86.9%	87.4%	87.8%	88.1%
45	54.5%	56.6%	58.5%	60.3%	61.9%	63.4%	64.7%	66.0%	67.2%	68.3%	69.3%	70.3%	71.2%
57	4.8%	9.2%	13.2%	16.8%	20.2%	23.3%	26.1%	28.8%	31.3%	33.6%	35.7%	37.8%	39.7%
58		4.6%	8.8%	12.6%	16.1%	19.4%	22.4%	25.2%	27.8%	30.2%	32.5%	34.6%	36.6%
59			4.4%	8.4%	12.1%	15.5%	18.7%	21.6%	24.3%	26.9%	29.2%	31.5%	33.6%
60				4.2%	8.1%	11.6%	14.9%	18.0%	20.8%	23.5%	26.0%	28.3%	30.5%
67											3.2%	6.3%	9.2%
68												3.1%	6.1%
69													3.1%

Quelle: Botschaft zum Vorsorgeausgleich bei Scheidungen vom 29. Mai 2013

Beispiel: Mann, Alter bei Heirat 30 und Alter bei Rentenbeginn 63 ergibt den Tabellenwert 92.5%

Für die Ehejahre nach der Pensionierung kann der Wert $\frac{1}{40}$ oder 2.5% pro Ehejahr gelten, da der Aufbau der Altersvorsorge schematisch während 40 Jahren erfolgt.

Obiges Beispiel weitergeführt: Scheidung erfolgt im Alter 66. Das ergibt 3 Ehejahre nach der Pensionierung und somit den Wert 7.5%.

Die nach diesem Schema zu teilende Altersrente beträgt 100.0% der laufenden Altersrente.

Variante: Erfolgt die Scheidung erst im Alter 70, ergeben sich 8 Ehejahre nach der Pensionierung und der Wert 20.0%. Zusammen mit den Ehejahren vor der Pensionierung ergibt sich der Wert 112.5%. Dieser wird jedoch auf 100% begrenzt.

Es muss festgehalten werden, dass das Gericht nicht an das obige Schema gebunden ist. Daher wird sich zeigen müssen, wie die Gerichte die Dauer der Ehe und die Vorsorgebedürfnisse bei der Bestimmung der zu teilenden Rente berücksichtigen. Dabei dürften auch die Vorstellungen der Parteien eine Rolle spielen.

b. Berechnung der Geschiedenenrente durch die Vorsorgeeinrichtung

Gemäss gesetzlicher Aufgabenteilung weist das Gericht die Vorsorgeeinrichtung der verpflichteten Person an, die laufende Altersrente zu teilen und die Höhe der Geschiedenenrente zu berechnen. Gemäss der vorgeschriebenen Formel wird allerdings nicht die Rente geteilt, sondern das Deckungskapital gemäss den vorgeschriebenen technischen Grundlagen (BVG2015, Generationentafeln, technischer Zinssatz = technischer Referenzzinssatz). Massgeblicher Stichtag für die Berechnung ist der Zeitpunkt, an dem die Scheidung rechtskräftig wird.

$$\text{Lebenslange Rente} = \text{Rentenanteil} \times \left(\frac{\text{Barwert der Altersrente inkl. anw. Ehegattenrente}}{\text{Barwert der Geschiedenenrente}} \right)$$

Beispiel: Die laufende Altersrente des 66-jährigen Rentners sei CHF 60'000 pro Jahr. Die anwartschaftliche Ehegattenrente sei 60% der laufenden Altersrente. Gemäss Gericht sei die ganze Rente zu teilen. Der Anspruch der Ehegattin (Rentenanteil) beträgt also 50% ($^{100\%}/_2$) oder CHF 30'000 p.a. Die Ehegattin sei 63 Jahre alt.

$$\text{Lebenslange Rente} = \text{CHF } 30'000 \times \left(\frac{15.612 + 60\% \times 4.125}{18.244} \right) = \text{CHF } 29'743$$

Aus dem Beispiel ergeben sich folgende Erkenntnisse:

1. Obwohl das Gericht angeordnet hat, dass die (ganze) Rente von CHF 60'000 hälftig zu teilen sei, ist die lebenslange Rente (Geschiedenenrente) mit CHF 29'743 etwas tiefer. Das hängt mit dem Alter der Ehegattin zusammen.
 - Wäre sie 6 Jahre jünger als der Ehemann, wäre der Barwert der Geschiedenenrente nicht 18.244 sondern 19.659 und der Betrag der lebenslangen Rente CHF 27'601.
 - Wäre sie gleich alt wie der Ehemann, wäre der Barwert der Geschiedenenrente nicht 18.244 sondern 16.753 und der Betrag der lebenslangen Rente CHF 32'389.
2. Wenn die Vorsorgeeinrichtung dieselben technischen Grundlagen anwenden würde, ergäbe sich keine Veränderung des Deckungskapitals. Dies wird selten der Fall sein. Allerdings sind allfällige Veränderungen in der Regel (sehr) klein. Falls die technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung BVG2015, Periodentafeln, technischer Zinssatz 2.0% wären, müsste das Deckungskapital von CHF 1'116'277 um CHF 275 auf CHF 1'116'552 erhöht werden. Das sind gerade einmal 0.02%. Wäre die Ehefrau 10 Jahre jünger als der Ehemann müsste das Deckungskapital um ein knappes Prozent angehoben werden. Aus finanzieller Sicht der Vorsorgeeinrichtungen bildet das neue Scheidungsrecht somit keine Probleme, zumal im Deckungskapital für die verbleibende Altersrente noch eine Anwartschaft auf eine Ehegattenrente enthalten ist, die kaum je bezahlt werden muss.

Ob die gesetzlich vorgesehene Aufgabenteilung tatsächlich so nahtlos ablaufen wird scheint hingegen fraglich. Es muss wohl eher damit gerechnet werden, dass die Einigung bzw. der Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente erst nach der Berechnung der Höhe der Geschiedenenrente erfolgt.

Zahlung der Geschiedenenrente

Eine direkte Zahlung der Geschiedenenrente an den berechtigten Ehegatten kann erfolgen, wenn der berechtigte Ehegatte selbst Altersleistungen der beruflichen Vorsorge bezieht oder aufgrund seines Alters beziehen könnte. Ist dies nicht der Fall, gilt der Grundsatz der Gebundenheit der beruflichen Altersvorsorge bis zum reglementarischen oder gesetzlichen Rentenalter. In diesem Fall muss die Geschiedenenrente alljährlich bis spätestens zum 15. Dezember samt einem Zins, welcher der Hälfte des „reglementarischen“⁴ Zinssatzes entspricht, an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten zwecks Gutschrift auf das vorhandene Altersguthaben überwiesen werden.

Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf eine Ehegattenrente

Die bisherige Bestimmung wird in dem Sinne angepasst, dass der geschiedene Ehegatte, welcher eine (lebenslange) Geschiedenenrente bezieht, nicht auch noch zusätzlichen Anspruch auf eine Ehegattenrente hat. Die Bestimmung wird aber beibehalten für geschiedene Ehegatten, die bisher vom verpflichteten Ehegatten eine zivilrechtliche (und eben nur in Bezug auf den Ehegatten „lebenslange“) Rente erhalten.

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass das neue Recht per 1.1.2017 sofort in Kraft tritt. Das heisst, dass die Vorsorgeeinrichtungen ab Beginn des kommenden Jahres ihre Verwaltungssysteme, Reglemente und Informationspflichten angepasst haben müssen.

In Bezug auf laufende Scheidungsverfahren vor kantonalen Instanzen muss das neue Recht ebenfalls per sofort, also per 1.1.2017, angewandt werden. Deshalb scheint es wahrscheinlich, dass Anfragen zur Höhe der Geschiedenenrente bereits im laufenden Jahr an die Vorsorgeeinrichtungen gerichtet werden. Bei Bedarf unterstützen wir Sie in solche Fällen gerne.

Ausserdem sehen die Übergangsbestimmungen vor, dass geschiedene Berechtigte auf eine zivilrechtliche Rente, welche mit dem Tod des verpflichteten oder berechtigten Ehegatten erlischt, innerhalb eines Jahres (d.h. im Jahr 2017) beim Gericht verlangen können, dass diese Rente in eine Geschiedenenrente umgewandelt wird. Voraussetzung ist, dass der verpflichtete Ehegatte das reglementarische Rentenalter überschritten hat und eine Alters- oder Invalidenrente seiner Vorsorgeeinrichtung bezieht. Dabei spielt es keine Rolle, seit wann die zivilrechtliche Rente bezahlt wird; entscheidend ist nur, dass sie lebenslang geschuldet ist. Die Höhe der zivilrechtlichen Rente gilt dabei als Rentenanteil, der mit der vorne beschriebenen Formel per verlangtem Umwandlungszeitpunkt in eine Geschiedenenrente umzurechnen ist.

⁴ Gem. Originaltext Art. 19j Abs.5 FZV, gemeint ist wohl der aktuell geltende (unterjährige) AGH-Zins.

Weitere Änderungen

Massgebliche Ehedauer: De iure beginnt eine Ehe am Tag der Eheschliessung und endet mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Die bisherige gesetzliche Regelung über die Teilung der Austrittsleistung hat an diese Ehedauer angeknüpft, was in der Praxis unbefriedigend war. Gemäss neuem Recht ist für die Bestimmung der Dauer der erworbenen Ansprüche das Datum der Einleitung des Scheidungsverfahrens⁵ (Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens oder Scheidungsklage) massgebend.

Verrechnung: Wie bisher können gegenseitige Ansprüche auf Austrittsleistungen verrechnet werden. Dies gilt neu auch bei gegenseitigen Ansprüchen auf Geschiedenenrenten, wobei die Verrechnung auf Basis des jeweils anteiligen Deckungskapitals erfolgen muss, da die erwartete Dauer der Geschiedenenrenten naturgemäss unterschiedlich ist. Die Verrechnung von Austrittsleistungen und Rentenansprüchen ist ebenfalls zulässig, bedarf aber der Zustimmung der Parteien und der involvierten Vorsorgeeinrichtungen.

BVG-Altersguthaben: Im Rahmen der Gesetzesrevision treten einige Vorschriften zur Berechnung des obligatorischen BVG-Altersguthabens (BVG-AGH) in Kraft:

- WEF-Rückzahlungen müssen im gleichen Verhältnis wie beim damaligen Vorbezug dem BVG-AGH und dem Überobligatorium zugewiesen werden. Eine gesetzliche Regelung über die Aufteilung eines Vorbezuges (z.B. proportional) gibt es jedoch weiterhin nicht. Hingegen muss der Anteil des BVG-Altersguthabens an einem Vorbezug festgehalten und bei Übertragung der Austrittsleistung an eine andere Vorsorgeeinrichtung mitgeteilt werden.
- Im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung übertragene Beträge müssen gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-AGH und dem Überobligatorium gutgeschrieben werden. Die zu übertragende Austrittsleistung muss beim verpflichteten Ehegatten proportional dem BVG-AGH und dem Überobligatorium belastet werden.
- Wiedereinkäufe nach einer Übertragung infolge Scheidung sind proportional im BVG-AGH zu erfassen. Dies bildet somit die einzige Möglichkeit, BVG-AGH einkaufen zu können.
- Massgeblicher Zinssatz zur Ermittlung des BVG-Altersguthabens ist der BVG-Zinssatz. Dies erscheint auf den ersten Blick trivial, dabei geht vergessen, dass der seit jeher geltende Art. 16 Abs. 2 BVV2 bereits vorschrieb, den allenfalls höheren Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung anzuwenden. Nach unserem Wissen wurde diese Vorschrift von den meisten Vorsorgeeinrichtungen und Revisionsstellen pfleglich übersehen. Der Verordnungsgeber hat sich offenbar der (logischeren) Praxis angepasst.
- Falls das BVG-Altersguthaben nicht ermittelt werden kann (wenn die bisherige Vorsorgeeinrichtung den Wert nicht liefert oder liefern kann), gilt als BVG-AGH jenes, welches die versicherte Person nach den gesetzlichen Vorschriften bis zum Zeitpunkt der Festlegung maximal hätte erreichen können. Der Wert darf aber nicht höher sein als das tatsächliche gesamte Altersguthaben.

Spezialfälle: Die Gesetze und Verordnungen regeln teilweise sehr detailliert spezielle Sachverhalte und Umstände wie Behandlung von Überentschädigungskürzungen von

⁵ Art. 122 ZGB: steht damit in einem gewissen Widerspruch zum massgeblichen Ende der Ehe, welches bei der Berechnung der Geschiedenenrente anzuwenden ist; hier gilt weiterhin der Rechtskräfteintritt des Scheidungsurteils als Stichtag.

Invalidenrenten oder Zuständigkeiten bei internationalen Situationen. Im Rahmen dieses ersten Überblicks gehen wir auf die Einzelheiten nicht ein.

Vollständige Meldung über Vorsorgeansprüche: Ein korrekter Vorsorgeausgleich bei Scheidung kann nur erfolgen, wenn sämtliche Vorsorgeansprüche bekannt sind. Somit verpflichtet das neue Gesetz alle Vorsorgeeinrichtungen der Zentralstelle 2. Säule jeweils bis Ende Januar alle Personen zu melden, für die im Dezember des Vorjahres ein Guthaben geführt wurde. Über die Höhe der Guthaben muss nicht informiert werden. Für die erstmalige Meldung im Jahr 2017 gilt als Liefertermin der 31. März 2017.

Anpassungsbedarf des Vorsorgereglements

- Reglementarische Regelung bei Scheidung
- Evt. Reduktion der anwartschaftlichen Ehegattenrente eines verpflichteten geschiedenen Ehegatten auf das gesetzliche Minimum
- Anpassung der reglementarischen Bestimmung des Anspruchs auf eine Ehegattenrente von geschiedenen Ehegatten

Anpassung Versichertenverwaltung

- Allenfalls ist eine Anpassung der Parametrierung in Bezug auf das BVG-AGH und WEF-Bezüge notwendig.
- Meldeliste für Zentralstelle 2. Säule

Synopsen

Nebst unseren Infoschreiben finden Sie auf unserer Homepage auch eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gesetzes- und Verordnungstexte.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst zu erweisen, und wünschen Ihnen ruhige und erholsame Sommertage bei guter Gesundheit.